

Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 10. September 2013
und zum Bildungsplan vom 10. September 2013 (Stand 18. Juli 2019).

für

**Entwässerungspraktikerin EBA /
Entwässerungspraktiker EBA**

**Agente d'entretien en assainissement AFP/
Agent d'entretien en assainissement AFP**

**Addetta allo smaltimento delle acque CFP /
Addetto allo smaltimento delle acque CFP**

Berufsnummer 52505

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für
Entwässerungspraktikerinnen EBA / Entwässerungspraktiker EBA
zur Stellungnahme unterbreitet am 14. November 2019.

erlassen durch den Ausbildungsdachverband der Kanalunterhaltsbranche (advk) am
24. Oktober 2019.

aufzufinden unter www.advk.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck.....	2
2	Grundlagen	2
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht	2
4	Die Qualifikationsbereiche im Detail	4
4.1	<i>Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit</i>	<i>4</i>
4.2	<i>Qualifikationsbereich Berufskenntnisse</i>	<i>5</i>
4.3	<i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung¹⁾</i>	<i>5</i>
5	Erfahrungsnote.....	5
6	Weitere Angaben	6
6.1	<i>Anmeldung zur Prüfung</i>	<i>6</i>
6.2	<i>Bestehen der Prüfung</i>	<i>6</i>
6.3	<i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses</i>	<i>6</i>
6.4	<i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall</i>	<i>6</i>
6.5	<i>Prüfungswiederholung.....</i>	<i>6</i>
6.6	<i>Rekursverfahren/Rechtsmittel</i>	<i>6</i>
	Inkrafttreten.....	7
	Anhang Verzeichnis der Vorlagen	8

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Entwässerungspraktikerin / Entwässerungspraktiker mit eidgenössischem Berufsattest EBA vom 10. September 2013. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art 15 bis 20.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Entwässerungspraktikerin / Entwässerungspraktiker mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vom 10. September 2013. Massgeblich für die QV ist insbesondere Teil D (Stand 18. Juli 2019).
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis¹

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

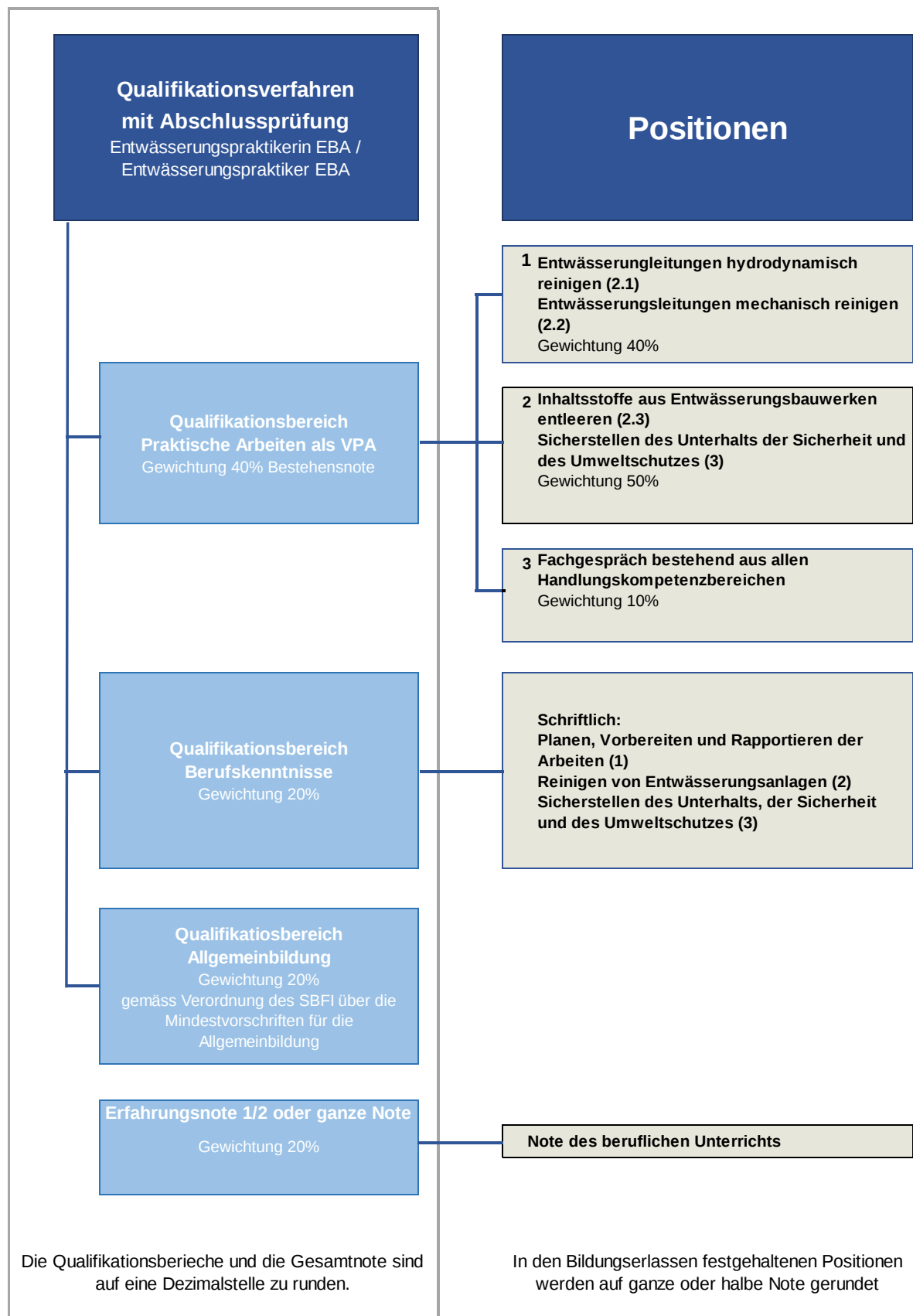
Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und das zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

¹ Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB. Das Handbuch kann heruntergeladen werden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):



Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit (VPA)

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA inkl. Fachgespräch dauert 8 Stunden. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzen	Gewichtung
1	Entwässerungsleitungen hydrodynamisch, Entwässerungsleitungen mechanisch reinigen	40 %
2	Inhaltsstoffe aus Entwässerungsbauwerken entleeren, Sicherstellen des Unterhalts, der Sicherheit und des Umweltschutzes	50 %
3	Fachgespräch (Dauer 30 Min.)	10 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Das Punkttotal ist in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)².

Position 1 besteht aus folgenden Handlungskompetenzen:

- Handlungskompetenz 2.1 - Entwässerungsleitungen hydrodynamisch reinigen
- Handlungskompetenz 2.2 - Entwässerungsleitungen mechanisch reinigen

Position 2 besteht aus folgenden Handlungskompetenzen:

- Handlungskompetenz 2.3 - Inhaltsstoffe aus Entwässerungsbauwerken entleeren
- Handlungskompetenz 3.1 - Kontroll- und Unterhaltsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten durchführen
- Handlungskompetenz 3.2 - Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz sicherstellen
- Handlungskompetenz 3.3 - Den Umwelt- und Gewässerschutz sicherstellen

Position 3 Fachgespräch bestehend aus allen Handlungskompetenzbereichen

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

² Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

4.2 Qualifikationsbereich Berufskenntnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskenntnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet gegen Ende der beruflichen Grundbildung statt und dauert 2 Stunden.

Die schriftliche Prüfung umfasst folgende Handlungskompetenzbereich (ohne Unterpositionen):

- Planen, vorbereiten und rapportieren der Arbeiten
- Reinigen von Entwässerungsanlagen
- Sicherstellen des Unterhalts, der Sicherheit und des Umweltschutzes

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

Zusammenfassend die Organisation des Qualifikationsverfahrens

Praktische Arbeit (VPA)	Praktische Arbeit (VPA)	Berufskenntnisse	Allgemeinbildung
Postenbetrieb	Fachgespräch	Schriftliche Prüfung	Erfahrungsnote
Ort: VSH Hagerbach	Ort: VSH Hagerbach	Ort: GIBZ / Yverdon	Ort: GIBZ / Yverdon
Dauer: 7 1/2 h	Dauer: 30 Min	Dauer: 120 Min	

5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Das zur Berechnung erforderlichen Notenblatt ist unter <http://gv.berufsbildung.ch> abrufbar.

6 Angaben zur Organisation

6.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

6.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Entwässerungspraktikerinnen EBA und Entwässerungspraktiker EBA treten am 01. Juni 2015 in Kraft und gelten für alle Lernenden (Die Ausführungsbestimmungen vom 1. Juni 2015 werden am 14. November 2019 mit der aktuellen Version ersetzt).

Bern, 24. Oktober 2019

Ausbildungsdachverband der Kanalunterhaltsbranche (advk)

Der Präsident/die Präsidentin

der Projektleiter

.....
Daniel Nater

.....
Roland Brühlmann

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 14. November 2019 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Entwässerungspraktikerinnen EBA und Entwässerungspraktiker EBA Stellung bezogen.

Version 24. Oktober 2019

Anhang Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Prüfungsprotokoll VPA inkl. Fachgespräch	advk
Prüfungsprotokoll Berufskennntnisse schriftlich	advk
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Entwässerungspraktikerin EBA / Entwässerungspraktiker EBA	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch
Notenblatt zur Berechnung der Erfahrungsnote – Notenblatt Berufsfachschule	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch